MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Flexible Kapitalgesellschaft: Die Aufarbeitung hat begonnen, die Euphorie bleibt noch aus

Description

Date Created
21.11.2024
Meta Fields
Inhalt : Seit 1. JÃ¤nner 2024 gibt es in Ã?sterreich die MÃ¶glichkeit, eine â??Flexible Kapitalgesellschaftâ?? zu grÃ¼nden, welche einige Vorteile gegenÃ¼ber der Rechtsform der GmbH aufweisen soll. Entsprechend ist die relativ kurz gefasste gesetzliche Grundlage, das FlexKapGG, darauf bedacht, nur einige Regelungen fÃ¼r eine grÃ¶Ã?ere FlexibilitÃ¤t zur VerfÃ¼gung zu stellen. Im Ã?brigen sollte das bewÃ¤hrte GmbH-Recht zur Anwendung gelangen (siehe Â§ 1 Abs. 2 FlexKapGG). Die Rechnung ist nicht ganz aufgegangen, denn das FlexKapGG weist einige Ungereimtheiten auf, welche der Gesetzgeber zumeist Ã¼bersehen haben dÃ¼rfte; mÃ¶glicherweise wurde in einigen FÃ¤llen auch der Geschwindigkeit der Gesetzwerdung der Vorzug gegeben. An dieser Stelle sei eine Regelung, welche verbreitet als ein wesentlicher Nachteil der FlexKapG bezeichnet wird, herausgegriffen: **Â§ 6 FlexKapGG ordnet eine zusÃ¤tzliche Aufsichtsratspflicht an**, soweit es sich **zumindest um eine mittelgroÃ?e Gesellschaft** im Sinne des Rechnungslegungsrechts (Â§ 221 Abs 2 und 4 UGB) handelt. Der **gewÃ¤hlte Ansatzpunkt** fÃ¼r die Aufsichtsratspflicht mag zwar bei oberflÃ¤chlicher Betrachtung geeignet erscheinen, eine nÃ¤here Betrachtung **wirft aber Zweifel auf**:

- 221 UGB stellt im Wesentlichen auf die Ã?berschreitung von Schwellenwerten zu Stichtagen ab. MaÃ?geblich sind **Bilanzsumme, UmsatzerlÃ¶se und Arbeitnehmerzahl**. Bei den ersten zwei handelt es sich um Zahlen aus der Bilanz bzw. dem Jahresabschluss.
- Wenn die Aufsichtsratspflicht im folgenden GeschÃ¤ftsjahr eintreten soll, wÃ¼rde dies bei Ã?bereinstimmung des GeschÃ¤ftsjahres mit dem Kalenderjahr theoretisch bedeuten, dass eine Aufsichtsratspflicht mit 1. JÃ¤nner eintreten kÃ¶nnte. Zu diesem Zeitpunkt muss aber noch keine Bilanz vorliegen und die relevanten Zahlen mÃ¼ssen noch nicht bekannt sein.
- WÃ¤hrend das Konzept fÃ¼r das Rechnungslegungsrecht stimmig ist (es ist mÃ¶glich, rechtzeitig zu erfahren, was fÃ¼r den nÃ¤chsten Jahresabschluss zu beachten sein wird), **passt der Verweis fÃ¼r das Eingreifen einer Aufsichtsratspflicht nicht**.
- Plausibel wÃ¤re zwar, auf die Feststellung des Jahresabschlusses abzustellen, wofÃ¼r das Gesetz eine Frist von acht Monaten nach Ende des GeschÃ¤ftsjahres vorsieht (Â§ 35 Abs. 1 Z. 1 GmbHG i.V.m. Â§ 1 Abs. 2 FlexKapGG), doch damit sind noch nicht alle Probleme gelÃ¶st.
- Denn es stellt sich die Frage, was zu geschehen hÃ¤tte (und welche Personen eine Handhabe hÃ¤tten), falls der **Jahresabschluss nicht auf- und festgestellt** wÃ¼rde. Dann kann es durchaus Zweifel geben, ob Schwellenwerte Ã¼ber- oder unterschritten werden und ob eine AufsichtsratsÂpflicht eingreift oder wegfÃ¤llt.

Diese Fragen wurden in der Literatur â?? soweit Ã¼berblickbar â?? noch nicht behandelt. Dazu und zu weiteren Themenstellungen hinsichtlich der Aufsichtsratspflicht der FlexKapGG siehe die demnÃ¤chst erscheinende Kommentierung des Â§ 6 FlexKapGG im Wiener Kommentar zum GmbHG (mit FlexKapGG).